

**Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen
der deutschsprachigen Schweiz**

**Reglement für die Fachkommission
für Ausbildungsfragen
(Ausbildungskommission)**

vom 18. Mai 2000
Neuaufgabe vom Mai 2005

Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz

Der Diakonatskonferenz gehören als Mitglieder die Kirchen folgender Kantone an:

Aargau, Appenzell, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Zug, Zürich, sowie die deutschsprachigen Teile Bern und Freiburg.

Im Bestreben, möglichst gleichwertige Voraussetzungen bezüglich Ausbildung und beruflicher Stellung von Frauen und Männern in sozial-diakonischen Diensten ihrer Kirchen zu erreichen, haben die Mitglieder der Diakonatskonferenz am 22. Januar 1991 die „Übereinkunft betreffend Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen“ unterzeichnet. - Diese ist in der Zwischenzeit überarbeitet worden und liegt seit November 1999 in einer teilweise revidierten Fassung vor.

Mitglieder der Ausbildungskommission siehe Beiblatt

Reglement für die Fachkommission für Ausbildungsfragen (Ausbildungskommission)

Grundsatz

Artikel 01

1. Dieses Reglement beruht auf der von der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz am 22. Januar 1991 beschlossenen und am 18. November 1999 revidierten „Übereinkunft Sozial-diakonische Dienste“ („Übereinkunft betreffend Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen“, Ausgabe Januar 2000).
2. Insbesondere stützt es sich auf die Artikel 7b) und 7 bis dieser Übereinkunft:
Art. 7b) Der Diakonatsrat sorgt mit Hilfe von Fachkommissionen für die Fortschreibung der Mindestanforderungen, für die gegenseitige Zulassung zum sozial-diakonischen Dienst und für die Weiterführung der Liste der anerkannten Ausbildungen. Er sorgt ausserdem für die Überprüfung von a.o. Zulassungen und für die Förderung der Weiterbildung.

Art. 7 bis: Zur Erfüllung des gemeinsamen Zieles bestimmt und bestellt die Diakonatskonferenz ständige Fachkommissionen, insbesondere für Ausbildungsfragen und die Überprüfung von a.o. Zulassungen. Sie regelt den Status der Fachkommissionen in gesonderten Reglementen.
3. In diesem Sinne schafft die Diakonatskonferenz eine Fachkommission für Ausbildungsfragen (Ausbildungskommission). Diese nimmt für die Mitgliedkirchen die ihr übertragene Aufgabe auf Grund der folgenden Regelungen verbindlich wahr.

Ziel
Artikel 02

Im Hinblick auf eine optimale Berufsausübung der Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (SDM) bearbeitet die Ausbildungskommission die wesentlichen Fragen zu deren Aus- und Weiterbildung.

Aufgaben
Artikel 03

Die Ausbildungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie überprüft regelmässig die bestehenden „Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung“ und schlägt die nötigen Anpassungen vor.
2. Sie überprüft regelmässig die bereits anerkannten Ausbildungsstätten und Lehrgänge auf Grund der genannten Mindestanforderungen.
3. Sie prüft die Ausbildungsstätten und Lehrgänge, für welche die Anerkennung durch die Diakonatskonferenz beantragt wird.
4. Sie beobachtet die Entwicklungen in der Ausbildungslandschaft der Schweiz und zieht daraus die für die Aus- und Weiterbildung der SDM nötigen Schlussfolgerungen.

Zuordnung und Kompetenzen
Artikel 04

1. Die Ausbildungskommission untersteht dem Diakonatsrat.
2. Sie konstituiert sich selbst.
3. Sie delegiert ein Mitglied mit beratender Stimme in den Diakonatsrat.
4. Sie verfasst zu Handen des Diakonatsrates jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten.

Zusammensetzung

Artikel 05

1. Die Ausbildungskommission setzt sich aus 3-5 Fachpersonen zusammen.
2. Ihre Mitglieder werden auf Vorschlag des Diakonatsrates durch die Diakonatskonferenz gewählt.
3. Die Ausbildungskommission kann Fachpersonen aus Ausbildungsstätten zur Beratung beiziehen.

Finanzen

Artikel 06

Sitzungs- und Spesengelder werden nach geltender Regelung ausbezahlt.

Beschlossen durch die Diakonatskonferenz
Aarau, 18. Mai 2000

Anhang

Auszug aus den Kriterien der „Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung“ (Ausgabe Mai 1996)

Umfang der Ausbildung

- eine Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren
- mindestens 1350 Theorielektionen
- zwei Blockpraktika oder berufsbegleitende Praxiserfahrung von insgesamt einem Jahr Dauer. Ein Blockpraktikum von sechs Monaten Dauer, bzw. die berufsbegleitende Praxiserfahrung ist unter Aufsicht einer Sozial-Diakonischen Mitarbeiterin, eines Sozial-Diakonischen Mitarbeiters zu absolvieren
- mindestens 45 Stunden Supervision
- eine Ausbildung in sozialer Arbeit, sowie in theologisch-kirchlicher Arbeit von je mindestens 450 Theorielektionen

Vorbildung

- Abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufslehre mit eidg. Fähigkeitsausweis oder entsprechendem Ausweis oder Mittelschule von mindestens dreijähriger Dauer mit Abschluss

Haltung und Fähigkeiten

- Freude am Umgang mit Menschen; Offenheit für andere Denk- und Glaubensformen; Bereitschaft, sich zu hinterfragen und an sich zu arbeiten; Kontakt- und Beziehungsfähigkeit; Einfühlungsvermögen, Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit und Lernfähigkeit

Ausbildungsziele

- Beruf der Sozial-Diakonischen Mitarbeiterin, des Sozial-Diakonischen Mitarbeiters mit den Schwerpunkten: Beratung und Betreuung; Vermittlung und Vertretung; Animation; Gruppenarbeit; Gemeindeaufbau; Organisation und Administration

Unterrichtskultur

- Freies und gemeinschaftsförderndes Lehr- und Lernklima in der sozialen Arbeit, gestützt auf die Europäische Menschenrechtskonvention, in der theologisch-kirchlichen Arbeit im Lichte des Evangeliums als Botschaft von der Freiheit eines Christenmenschen

Die Diakonatskonferenz anerkennt die Diplome folgender Ausbildungsstätten:

- Schule für Diakonie Greifensee
- Theologisch-Diakonisches Seminar Aarau (TDS)
- Die durch die SASSA, bzw. die EDK anerkannten höheren Fachschulen und Fachhochschulen für Soziale Arbeit mit ihren Ausbildungen in Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozio-kultureller Animation *)
- Die vor 1994 ausgestellten Diplome der nicht mehr bestehenden Schule für Diakonie und Gemeindearbeit, Zürich
- Die bis zum Jahr 2000 ausgestellten Diplome der Ausbildungsstelle der Zürcher Landeskirche für Aus- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im diakonischen Bereich (akim)
- Die von der „Conférence des Eglises réformées de la Suisse romande (CER)“ anerkannte Ausbildung für „diacres

*) Für die Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildungsstätten gelten Ausnahmestimmungen. Sie sind in den Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung formuliert (Seite 3).